

Digitales Baugenehmigungsverfahren

Infoschreiben zum weiteren Vorgehen und bevorstehenden Änderungen

Seit dem 01.01.2024 sind Anträge ausschließlich in digitaler Form zu stellen. Die Bearbeitung von Anträgen, die in Papierform eingereicht werden, wird daher abgelehnt und die Unterlagen werden unverzüglich zurückgeschickt. Übergangsweise werden bis zum 30.04.2024 (Fax-) Vollmachten zur Einreichung von digitalen Anträgen akzeptiert.

Ab dem 01.05.2024 muss sich die einreichende Person über das Nutzerkonto des Bundes (BundID) authentifizieren, um Anträge gemäß § 3a NBauO bei der Stadt Osnabrück stellen zu können.

Die vollständige Umstellung auf die Vorgaben des § 3a NBauO wird somit stufenweise erfolgen, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Änderungen und neuen Anforderungen einstellen zu können.

Umsetzungsschritte:

Um allen Seiten die Möglichkeit zu geben, sich technisch und ggf. organisatorisch auf die Änderungen vorzubereiten, wird die Umstellung des Antragsverfahrens dreistufig erfolgen.

1. Alle Anträge nach § 3a NBauO können über die Formularassistenten im [ServicePortal](#) der Stadt Osnabrück elektronisch eingereicht werden. Bis zum 30.04.2024 wird die Einreichung unter Verwendung einer (Fax-)Vollmacht weiter akzeptiert.
2. Alle Bauvorlagen, die nicht während des Antragsverfahrens als Anlagen hochgeladen wurden, sondern nachträglich über die Austauschplattform Conject zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden, müssen gemäß § 3a NBauO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) von der Person versehen sein, die für den Inhalt der Bauvorlage verantwortlich ist. Übergangsweise werden nachgereichte Bauvorlagen auch ohne qeS akzeptiert.
3. Mitte des 1. Quartals 2024 wird das [Nutzerkontos des Bundes](#) (BundID) technisch in das Antragsverfahren eingebunden. Ab diesem Zeitpunkt kann die BundID als Nutzerkonto im Sinne des § 3a NBauO bei der Einreichung von Anträgen verwendet werden. Übergangsweise steht Ihnen die Möglichkeit zur Verfügung, die Anträge mittels Faxvollmacht einzureichen. **Ab dem 01.05.2024 ist die Einreichung von Anträgen gemäß § 3a NBauO ausschließlich über die Verwendung des Nutzerkontos möglich!** Die Einreichung von Anträgen mittels Faxvollmacht ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich!

Alle bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Nutzerkonto übermittelten Bauvorlagen benötigen dann gemäß § 3a NBauO keine eigene qeS. Die nachträglich über die Austauschplattform Conject zur Prüfung zur Verfügung gestellt Bauvorlagen müssen gemäß § 3a NBauO weiterhin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) von der Person versehen sein, die für den Inhalt des Dokuments verantwortlich ist.

Übergangsweise werden nachgereichte Bauvorlagen auch ohne qeS akzeptiert, wenn diese von der einreichenden Person erstellt wurden. Brandschutzkonzepte, bautechnische Nachweise, Gutachten, amtl. Lagepläne, etc. sind zwingend mit einer qeS der für den Inhalt verantwortlichen Person zu versehen.

Mitwirkung aller Beteiligten

Aufgrund der gesetzlich konkretisierten Regelungen ist es zwingend erforderlich, dass sich die einreichenden Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um auch zukünftig am digitalen Antragsverfahren teilnehmen zu können. **Dies gilt im Übrigen auch für alle weiteren am Verfahren beteiligten Fachplanerinnen und Fachplaner, die Bauvorlagen zum Verfahren beitragen** (z.B. Brandschutzkonzepte, bautechnische Nachweise, Gutachten, ...). Auch diese Unterlagen müssen z.B. **von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person mit einer qeS versehen worden sein.**

Für die Einreichung digitaler Anträge benötigen Sie zukünftig:

- **ein Nutzerkonto (BundID)**
Um digitale Anträge im Serviceportal der Stadt Osnabrück stellen zu können, ist der Identitätsnachweis mittels „Nutzerkonto“ erforderlich. Alle im Rahmen der Antragstellung mit hochgeladenen Bauvorlagen benötigen keine eigene qeS.
- **die technischen Voraussetzungen zur „qualifizierten elektronischen Signatur“ (qeS)**
Alle Bauvorlagen und Dateien, die nach Antragstellung als Nachreichung oder Austauschunterlagen in den Projektraum (Conject) hochgeladen werden, benötigen eine qeS der für den Inhalt verantwortlichen Person.

„BundID“ als Nutzerkonto

Um die im neuen § 3a (1) Satz 2 NBauO formulierten Anforderungen an den **Identitätsnachweis** der erklärenden Person (Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser) zu erfüllen, stellt Ihnen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit der „**BundID**“ die technischen Voraussetzungen eines Nutzerkontos zur Verfügung. Hierzu muss sich jede „erklärende Person“ im Sinne der NBauO auf der Internetseite der BundID (<https://id.bund.de/de>) registrieren und ein Nutzerkonto eröffnen. Zukünftig werden diese Anmeldedaten genutzt, um den erforderlichen Identitätsnachweis im Serviceportal der Stadt Osnabrück zu erbringen und über das virtuelle Bauamt „ITeBAU“ die oben genannten Anträge stellen zu können.

Die Einrichtung der BundID kann bereits durch die erklärende Person über den oben genannten Link durchgeführt werden, um zum Start die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen zu können!

qualifizierte elektronische Signatur (qeS)

Die im weiteren Verfahren erforderlichen und/oder nachgereichten Bauvorlagen müssen **von der für ihren Inhalt verantwortlichen Person** mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** versehen sein. Für die Erstellung einer qeS, die im digitalen Verfahren die Unterschrift ersetzt, stehen auf dem Markt verschiedene technische Systeme und Dienstleister zur Verfügung. Über die verschiedenen Angebote können Sie sich auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#) informieren. Einzelheiten zu Umfang, Inhalt, Form und zur elektronischen Übermittlung der beizufügenden Bauvorlagen sind der Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO) zu entnehmen. Bitte achten Sie zukünftig insbesondere auf die **korrekte Benennung der Bauvorlagen** gemäß Anlage 1 NBauVorIVO.